



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Kasse und Post  
 Stuttgart  
 24.07.2007  
 24.07.2007  
 24.07.2007

Ort: 76137 Karlsruhe

Datum: 23.07.2007

Gesch.-Z.: 5167994 - 262

bitte unbedingt angeben



## B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

geb. am 29.04.1967 in Douala / Kamerun

alias:

geb. am 15.07.1977 in Chlichy

wohnhaft: Hauptstr.4  
72660 Beuren b Nürtingen

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Weidner u. Coll.  
Schloßstraße 57B  
70176 Stuttgart

ergeht, nachdem Ziffer 2 der Bundesamtsentscheidung vom 06.12.2005 (Az. 5167994-262) durch  
Prozesserkklärung vom 18.07.2007 aufgehoben wurde, folgende E n t s c h e i d u n g :

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Kame-  
run vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes  
nicht vor.

### Begründung:

Mit Bescheid vom 06.12.2005 wurde der Antrag des Antragstellers auf Durchführung eines weite-  
ren Asylverfahrens abgelehnt. Gleichzeitig wurde sein Antrag auf Abänderung des Bescheides  
vom 10.07.2003 (Az. 5026551) bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG (alt) abgelehnt.

In dieser Sache ist aktuell beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein Verwaltungsstreitverfahren unter  
dem Aktenzeichen A 16 K 13604/05 anhängig.

Für den Antragsteller liegen nach den vorliegenden Erkenntnissen die Voraussetzungen für die  
Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Kamerun vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, der betroffene Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Ausweislich der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen leidet der Antragsteller an einer fortgeschrittenen HIV-Erkrankung, die regelmäßige ärztliche Kontrollen und begleitende therapeutische Maßnahmen notwendig machen. Ohne diese Maßnahmen sind wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen beachtlich wahrscheinlich. Eine entsprechende Versorgung ist im Heimatland des Antragstellers nach aktueller Auskunftslage nicht möglich.

Im Auftrag

Dihlmann



Ausgefertigt am 23.07.2007 in Außenstelle Karlsruhe